

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 84/08 R**

L 6 AS 50/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 6 AS 2016/06 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die von der Bevollmächtigten der Klägerin durch Schreiben vom 24. November 2008 eingelegte Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG), zugestellt am 21. November 2008, ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des LSG an das Bundessozialgericht (BSG) nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das LSG die Revision in seinem Urteil zugelassen, noch liegt im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) vor.
- 3 Im Übrigen entspricht das Schreiben der Bevollmächtigten der Klägerin nicht den Anforderungen des § 73 Abs 4 SGG, wonach natürliche Personen wie die Klägerin sich außer im Prozesskostenhilfverfahren durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Die Bevollmächtigte der Klägerin gehört nicht zu den nach § 73 Abs 4 iVm Abs 2 Satz 1 und Abs 2 Satz 2 Nr 5 bis 9 SGG vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten. Auf den Vertretungszwang und auf die Nichtzulassung der Revision ist die Klägerin sowohl in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils als auch im Schreiben des BSG vom 26. November 2008 hingewiesen worden. Selbst wenn man in dem Schreiben vom 24. November 2008 eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sehen würde, wäre diese mangels ordnungsgemäßer Prozessvertretung ebenfalls als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

